

# Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/33 von Ernst Schürch: «Stationäre Kinder- und Jugendhilfe»

2023/33

vom 13. Juni 2023

## 1. Text der Interpellation

Am 12. Januar 2023 reichte Ernst Schürch die Interpellation 2023/33 «Stationäre Kinder- und Jugendhilfe» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es verschiedene Formen von stationärer Kinder- und Jugendhilfe. Die Angebote werden im Wesentlichen in drei Kategorien unterschieden: Pflegefamilien respektive Fachpflegefamilien, Pflegefamilien mit Heimbewilligung respektive Kleinheime und Kinder- und Jugendheime. Die verschiedenen Angebote sollen gleichberechtigt garantieren, dass Kinder und Jugendliche stationär ihren Bedürfnissen entsprechend gut und mit möglichst grosser Kontinuität betreut werden können.

Aufgrund der Vielfalt bei den verschiedenen Angeboten und des Wandels mit Anpassungen an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ist angezeigt, eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Angebote zu erstellen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die verschiedenen Angebote zu überprüfen und darüber zu berichten. Im Speziellen sollen dabei auch folgende Punkte überprüft werden:

- 1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Kind respektive jugendlicher Person in den verschiedenen stationären Angeboten?
- 2. Wie lange bleiben die Kinder respektive Jugendlichen durchschnittlich in den verschiedenen Angeboten?
- 3. Wie oft kommt es zu Neuplatzierungen in den verschiedenen Angeboten? Aus welchen Gründen werden Kinder und Jugendliche neu platziert? Nach welcher durchschnittlichen Aufenthaltsdauer werden Kinder und Jugendliche neu platziert?
- 4. Wie oft werden stationäre Aufenthalte in den verschiedenen Angeboten vorzeitig abgebrochen? Aus welchen Gründen werden diese Aufenthalte abgebrochen? Nach welcher durchschnittlichen Aufenthaltsdauer werden Aufenthalte vorzeitig abgebrochen?
- 5. Wie, wie lange und von wem werden Kinder und Jugendliche nach einem regulären Austritt aus den verschiedenen Angeboten nachbetreut?
- 6. Welche Angebotsformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe werden vom Kanton Basel-Landschaft in Zukunft unterstützt respektive mehr oder weniger als heute unterstützt? Welches sind die Gründe für allfällige Veränderungen? Welches sind die gesetzlichen



- Grundlagen für allfällige Veränderungen? Wer entscheidet abschliessend über die Unterstützung respektive Förderung der verschiedenen Angebote?
- 7. Welche Entwicklungsschwerpunkte werden vom Kanton Basel-Landschaft bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe gesetzt? Wie werden die Betreiberinnen und Betreiber der bisherigen Angebote in die Entwicklung neuer Angebote und die Ausarbeitung von veränderten Angeboten mit einbezogen?
- 8. Welche Übergangsfristen gelten bei Veränderungen für die Betreiberinnen und Betreiber der verschiedenen Angebote?

# 2. Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft setzt auf eine breite Palette an Angeboten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Ziel ist es, dass alle betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien Zugang zu geeigneten und qualitativ hochstehenden Angeboten haben.

Zur stationären Kinder- und Jugendhilfe gehören die Pflegefamilien und die Kinder- und Jugendheime. Deren Angebote decken den Grossteil des Bedarfs für Unterbringungen ausserhalb der Familie ab.

Ein breites und vielfältiges Angebot an Pflegefamilien ermöglicht Kindern und Jugendlichen ein sicheres Aufwachsen in einem stabilen und familiären Umfeld. Eine Pflegefamilie kann gleichzeitig bis zu drei Pflegekinder aufnehmen. Pflegeeltern sind anstelle der leiblichen Eltern für die tägliche Erziehung sowie für die Förderung und Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich. Pflegefamilien (Familien, Paare oder Einzelpersonen) bieten vielfältige Betreuungsformen an, die von Kriseninterventionen, Kurzzeitbetreuung über regelmässige Betreuung während Wochenenden oder Ferien bis zu Wochenpflege und Dauerbetreuung reichen. Die in Pflegefamilien untergebrachten Pflegekinder unterscheiden sich zudem hinsichtlich Alter, Biographie, Herkunft, Form des Kontakts zu den leiblichen Eltern und Belastungen. Die Kinder- und Jugendheime weisen ein breites Leistungsspektrum für eine Vielfalt von Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen auf. Einige Heime bieten zusätzlich zur Unterbringung und Betreuung die Möglichkeit einer internen Beschulung (Schulheime und Sonderschulheime) oder einer stationären Berufsintegration. Für ältere Jugendliche steht das Betreute Wohnen als Progressionsstufe hinsichtlich eines Übergangs in die Selbständigkeit zur Verfügung. Viele Heime haben die Leistung Nachbetreuung in ihrem Angebot. Dabei handelt es sich um die sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener sowie deren Familien als weiterführendes Angebot beim Übertritt in die Selbständigkeit oder bei der Rückkehr in die Familie. Möglich sind auch Entlastungsaufenthalte für Kinder mit Behinderung in Heimangeboten. Ein weiteres Leistungsangebot ist die Unterbringung von unterstützungsbedürftigen jungen Müttern mit ihren Kindern in einem Mutter-Kind-Haus. Zusätzlich zu den Pflegefamilien und den Heimen ergänzen - anders als in anderen Kantonen - im Kanton Basel-Landschaft weiterhin sogenannte Pflegefamilien mit Heimbewilligung das Angebotsspektrum. Diese Familien weisen eine erhöhte Fachlichkeit auf und betreuen mehr als drei Pflegekinder, weshalb sie nach kantonaler Rechtsgrundlage eine Heimbewilligung benötigen. Für andere spezifische Bedarfe besteht in Basel-Landschaft kein Angebot, sodass auf ausserkantonale Heime zurückgegriffen wird. Dies betrifft beispielsweise geschlossene Unterbringungen.

Die stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden im Kanton Basel-Landschaft auch zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) genutzt. Aufgrund des aktuell hohen Bedarfs wurden und werden zusätzliche Pflegefamilien für diese Zielgruppe gesucht und spezifische Wohnangebote geschaffen.

Seit 2022 ist zusätzlich zur stationären auch die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (bisher mit der Leistung sozialpädagogische Familienbegleitung) in der Zuständigkeit des Kantons. Die ambulanten Hilfen bieten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aufsuchende sozialpädagogische Unterstützung in schwierigen Lebensphasen für eine kürzere oder längere Zeit. Die Leistung wird

LRV 2023/33 2/10



im Kanton stark nachgefragt, seit ein flächendeckender Zugang für alle Familien mit Unterstützungsbedarf vorhanden ist.

Jedes Angebot innerhalb der breiten Palette ergänzender Hilfen zur Erziehung im Kanton Basel-Landschaft hat seine besonderen Stärken und die verschiedenen Angebote ergänzen sich. Sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Kinder- und Jugendhilfe sind neben einer Reihe anerkannter Anbieter ergänzend auch Einzelfallanerkennungen und damit Leistungen bei einer erweiterten Palette von Anbietenden möglich.

Die Nutzung von kombinierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung parallel zu einer Heimunterbringung – ist möglich, sofern der Bedarf nachgewiesen ist, und solche Kombinationen können bestenfalls sowohl zu einer Entlastung der betroffenen Familien als auch der stationären Angebote beitragen.

Die Planung und Entwicklung dieses komplexen, sorgfältig bewirtschafteten Systems erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen über die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) sowie bezüglich der Angebotsplanung von Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Rahmen der bikantonalen regierungsrätlichen Kommission «Ergänzende Hilfen zur Erziehung BS/BL». Weitere Gremien ergänzen die Abstimmung, namentlich die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (eine Fachkonferenz der SODK), die innerkantonale Steuergruppe Kinder- und Jugendhilfe, sowie regelmässige Gefässe mit den Akteuren aus der Praxis (sowohl mit Zuweisenden als auch mit Leistungserbringenden). Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ermöglicht bei Bedarf die Nutzung der Angebote über die Kantonsgrenze hinaus.

Die Leistungserbringenden der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe sind trotz des öffentlichen Auftrags im Kanton Basel-Landschaft alle in privater Trägerschaft oder anderweitiger privater Verantwortung. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) setzt auf partnerschaftliche Vereinbarungen mit den verschiedenen Leistungserbringenden, die eine klare Leistungsbeschreibung, die Qualitätsentwicklung und die finanzielle Abgeltung regeln. Es stellt mit der Bewilligung und einer regelmässigen Aufsicht die Qualität der Leistungserbringung sicher. Leistungsfähige und anpassungsfähige Partnerinnen und Partner ermöglichen bei Bedarf rasche Anpassungen zur Sicherstellung der Versorgung im Kanton.

Gesetzliche Grundlagen sind das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SGS 850), die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) und die Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14) sowie die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) und die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO). Relevant sind zudem interkantonale fachliche Standards, insbesondere die Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES).

#### 3. Beantwortung der Fragen

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Kind respektive jugendlicher Person in den verschiedenen stationären Angeboten?

Es gibt grundsätzlich zwei Unterbringungsformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Die Unterbringung in Pflegefamilien und die Unterbringung in Heimen.

Bei den Pflegefamilien kann unterschieden werden zwischen Pflegefamilien mit und solchen ohne kantonaler Anerkennung als Fachpflegefamilie. Fachpflegefamilien erfüllen gewisse fachliche Voraussetzungen, lassen sich in ihren Aufgaben von einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) beraten und begleiten und nehmen regelmässig an Weiterbildungen und Intervisionen teil. Sie erhalten eine höhere Abgeltung als Pflegefamilien ohne Anerkennung als Fachpflegefamilie. Zusätzlich kann eine Pflegefamilie für Kriseninterventionen anerkannt sein, was ebenfalls einen fachlichen Standard voraussetzt.

LRV 2023/33 3/10



Die Aufenthalts- und Betreuungskosten einer Unterbringung in anerkannten, inländischen Pflegefamilien werden in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (<u>SGS 850.15</u>, § 17 Abs. 2, 3 und 6) geregelt. Die Höchstbeträge für ein Pflegekind pro Monat (bzw. pro Tag) unterscheiden sich je nach Art der Pflegefamilie und der erbrachten Betreuungsintensität:

Art der Pflegefamilie	Wochenpflege	Dauerpflege	Regelmässige Kurzzeit- oder Ferienpflege*	Pflege in einer Krisensituation*
Anerkannte Pflegefamilie	CHF 1'250	CHF 1'680	CHF 52	
Anerkannte Fachpflegefamilie	CHF 2'030	CHF 2'560	CHF 85	CHF 96

<sup>\*</sup>Kostenangabe pro Tag

In begründeten, strukturbedingten Härtefällen kann der Höchstbeitrag für ein Pflegekind bei allen Unterbringungsarten um bis zu 7'500 Franken überschritten werden.

Die Leistungspalette der Baselbieter Heime der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist breit und progressiv ausgestaltet, um möglichst auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und deren Familien eingehen zu können. Entsprechend sind die Kosten je nach Intensität des Betreuungsmodus unterschiedlich. Eine fast volljährige Person, die nach dem geplanten Austritt aus der stationären Einrichtung in die Selbstständigkeit übertritt, wird beispielsweise im Rahmen der Leistung «Betreutes Wohnen» begleitet. Ein Kind mit einer Mehrfachbehinderung hingegen benötigt die Betreuung und Begleitung der «Intensiven Sozialpädagogischen Dauerbetreuung». Ein Kostenvergleich zwischen diesen unterschiedlichen Betreuungsformen und -intensitäten ist nicht sinnvoll. Innerkantonal gelten die zwischen der Einrichtung und dem AKJB vereinbarten Tarife. Bei einer ausserkantonalen Unterbringung gelten die Tarifvereinbarungen gemäss interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Zur Übersicht eine Auflistung der wichtigsten Leistungen der Leistungspalette der Baselbieter Heime mit einem errechneten monatlichen Durchschnittstarif (Stand 2023):

Leistung	Durchschnittstarif auf 100 gerundet**
Sozialpädagogische Dauerbetreuung intensiv	CHF 16'600
Sozialpädagogische Dauerbetreuung	CHF 10'500
Teilinternat (inkl. Mittags- und Ausserschulischer Betreuung)	CHF 9'900
Trainingswohnen	CHF 5'900
Betreutes Wohnen	CHF 4'300
Schulische Förderung	CHF 5'400
Schulische Förderung intensiv	CHF 8'700
Sozialpädagogische Nachbetreuung	CHF 125 pro geleistete Stunde

<sup>\*\*</sup>Berechneter Durchschnittstarif aller Heime, welche diese Leistung im Portfolio haben. Betriebsbeiträge (Subventionen) von Einrichtungen, die vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind, sind nicht berücksichtigt.

LRV 2023/33 4/10



Zu beachten ist, dass die Tarife innerhalb der gleichen Leistungskategorie eine grosse Bandbreite aufweisen. Die Bandbreite der Tarife deckt sich mit der Bandbreite der erbrachten Leistungen gemäss den jeweiligen Konzepten der Einrichtungen bzw. gemäss Anerkennungsentscheid des AKJB. Dies ermöglicht eine individuelle, auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Betreuung und Begleitung in den jeweiligen Leistungsangeboten.

2. Wie lange bleiben die Kinder respektive Jugendlichen durchschnittlich in den verschiedenen Angeboten?

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Kindern und Jugendlichen in stationären Angeboten ist je nach Angebot und Grund der Unterbringung bzw. je nach Bedarf der Kinder und Jugendlichen sehr unterschiedlich. Dies ist abgebildet im breiten Angebot, das sich grob in kurz-, mittel- und längerfristige Leistungen gliedern lässt:

Kurzfristige Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (i.d.R. von wenigen Tagen bis max. ca. 3 bis 6 Monate):

- Kurzzeit- oder Ferienpflege in Pflegefamilien
- Pflege in einer Krisensituation
- Notfallmässige Unterbringungen in Heimen
- Abklärungen in Beobachtungsstation
- Notbett (Aufenthaltsdauer wenige Tage)

### Mittelfristige Leistungen:

- Progressionsangebote (Trainingswohnen, Betreutes Wohnen)
- Nachbetreuung

### Längerfristige Leistungen:

- Dauerpflege in Pflegefamilien
- Sozialpädagogische Dauerbetreuung in Heimen
- Angebote von Sonderschulheimen
- Angebote von Schul- und Ausbildungsheimen

Das AKJB erfasst statistisch alle Kinder und Jugendlichen aus dem Kanton Basel-Landschaft, für welche es Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in Wohnheimen und Pflegefamilien oder an die Nachbetreuung leistet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer wird aufgrund der Heterogenität der Angebote und Unterbringungsgründe nicht ausgewertet.

2015 empfahl der UNO-Ausschuss über die Kinderrechte der Schweiz, die Zahlen im Bereich der Fremdunterbringungen systematisch zu erheben. Im 2022 hat der Bundesrat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, eine Analyse der Datenlage in den Kantonen vorzunehmen und Vorgaben für eine einheitliche Datenerfassung zu definieren. Der Kanton Basel-Landschaft ist in die Vorbereitung involviert und wird sich an der nationalen Statistik beteiligen.

3. a) Wie oft kommt es zu Neuplatzierungen in den verschiedenen Angeboten? Aus welchen Gründen werden Kinder und Jugendliche neu platziert? b) Nach welcher durchschnittlichen Aufenthaltsdauer werden Kinder und Jugendliche neu platziert?

Grundsätzlich ist vor jeder Fremdunterbringung eine sorgfältige Abklärung durch die einweisenden Stellen (Sozialdienste, KESB und ermächtigte Beratungsstellen) notwendig, damit sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch deren Familien eine adäquate Leistung gefunden wird und so eine Stabilität und Konstanz entstehen kann (z.B. durch gleichbleibende Bezugspersonen). Das AKJB prüft im Rahmen des gesetzlichen Auftrags jedes Gesuch zur Fremdunterbringung. Bei kurzfristig bekannt gewordenen Kindeswohlgefährdungen ist eine detaillierte Abklärung manchmal nicht möglich. Knappe Kapazitäten bei den Pflegefamilien und Heimangeboten können die

LRV 2023/33 5/10



Passung zwischen Bedarf und Hilfen erschweren. Wie oben beschrieben umfasst die Leistungspalette der stationären Unterbringungen auch kurzzeitig angelegte Leistungen. Unterbringungen in einer Beobachtungsstation oder Pflege in Krisensituationen sind z.B. immer befristet angelegt, sodass bei Bedarf einer weiterführenden Unterbringung eine Anschlusslösung gefunden werden muss.

Während einer Unterbringung kann sich der Bedarf der untergebrachten Kinder und Jugendlichen verändern und entwickeln (z.B. altersbedingt oder weil die Entwicklung des Kindes nicht prognostizierbar war), weshalb das AKJB im Bereich der Heime und der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege auf die Zusammenarbeit mit leistungsfähigen Trägerschaften setzt, die mit einer breiten Angebotspalette den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden können. Damit wird ein Leistungswechsel möglich, ohne dass ein Institutionswechsel notwendig wird. Dafür wird in regelmässig stattfindenden Standortgesprächen mit der fallführenden Person der zuweisenden Stelle, dem Familiensystem, der Institution und den Kindern und Jugendlichen die Unterbringung und die Leistungsform hinsichtlich der bestmöglichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen überprüft.

Folgender beispielhafter Ablauf einer Langzeitunterbringung ohne Institutionswechsel ist denkbar:

- 1. Eintritt in das Teilinternat
- 2. Eintritt in die sozialpädagogische Dauerbetreuung (+schulische Leistungen)
- 3. Progression in das Betreute Wohnen (+Leistungen im Bereich Ausbildung)
- 4. Austritt in die Selbstständigkeit mit Nachbetreuung durch die Einrichtung

Flankierend zu einer stationären Unterbringung kann durch die ambulante Leistung der sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) das gesamte Familiensystem unterstützt und eingebunden und womöglich die stationäre Unterbringung verkürzt werden.

Neuplatzierungen bzw. ein Wechsel der Einrichtung sind teils strukturell bedingt notwendig, wenn z.B. das Alter der Zielgruppe überschritten wird oder im Hilfesystem festgestellt wird, dass die Einrichtung im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes bzw. der jugendlichen Person nicht mehr die adäquate Betreuung und Begleitung anbieten kann. In jedem Fall eines Wechsels wird so früh wie möglich der Übertritt geplant, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Die Ausführungen zeigen, dass die Gründe für einen Wechsel der Leistung bzw. eine Neuplatzierung in einer kurzfristig angelegten Leistung liegen sowie wenn sich der Betreuungsbedarf geändert hat oder anderweitig die Passung zwischen Bedarf und Angebot nicht mehr gegeben ist. Weniger häufig sind weitere Ursachen wie beispielsweise Wohnsitzwechsel der Familie oder die Zusammenführung von Geschwistern. Lange dauernde Platzierungen ohne Wechsel des Angebots oder der Leistung bestehen insbesondere bei Unterbringungen in Sonderschulheimen und Pflegefamilien. Konstellationen mit vorzeitiger Beendigung der Unterbringung werden bei der Beantwortung der Frage 4 ausgeführt. Grundlagen für eine den fachlichen Ansprüchen genügende Auswertung, welche Gründe wie häufig zu welcher Art von Wechsel (Leistungswechsel intern, Wechsel des Angebots etc.) nach welcher durchschnittlichen Aufenthaltsdauer führen, bestehen nicht.

4. Wie oft werden stationäre Aufenthalte in den verschiedenen Angeboten vorzeitig abgebrochen? Aus welchen Gründen werden diese Aufenthalte abgebrochen? Nach welcher durchschnittlichen Aufenthaltsdauer werden Aufenthalte vorzeitig abgebrochen?

Es gibt unterschiedliche Gründe für eine vorzeitige Beendigung (Abbruch) einer Unterbringung. Vorzeitig meint in der Regel, dass aufgrund der Dringlichkeit keine sorgfältige Übertrittphase (Austrittsphase) geplant und/oder durchgeführt werden konnte. Folgende vorzeitigen Abbrüche kommen vor:

LRV 2023/33 6/10



- Abbruch auf Wunsch der Eltern: Bei einer einvernehmlich vereinbarten Unterbringung (freiwillig) steht es den Erziehungsberechtigten jederzeit offen, die Zustimmung zu entziehen und so die Unterbringung zu beenden.
- Beendigung nach Volljährigkeit: Jugendliche, die als Minderjährige einvernehmlich oder durch die Kindesschutzbehörde (KESB) angeordnet untergebracht wurden, werden bei Erreichung der Volljährigkeit gebeten, ihr Einverständnis für die Fortführung der Unterbringung abzugeben, sofern sie weiterhin Bedarf an dieser Unterstützungsform haben. Ist die Bereitschaft zur Fortführung der Unterbringung nicht gegeben (unabhängig zu welchem Zeitpunkt nach Erreichung der Volljährigkeit), kommt es zu einem Austritt, der aus Sicht der Hilfeplanung nicht so vorgesehen ist und somit vorzeitig stattfindet.
- Eine von der KESB oder von einem Gericht angeordnete Unterbringung kann zu jedem Zeitpunkt gemäss Entscheid der anordnenden Stelle beendet werden. Gründe für eine Beendigung können sein, dass das Kindeswohl ohne angeordnete Unterbringung gesichert werden kann oder dass die fallführende Person der Behörde die Einrichtung nicht mehr als adäquaten Unterbringungsort für das Kind/die jugendliche Person sieht.
- In einzelnen Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Abbruch seitens der Pflegefamilie oder der Institution. Grund dafür kann z.B. sein, dass die Pflegefamilie oder die Einrichtung nicht mehr den benötigten und adäquaten Rahmen für das Kind oder die jugendliche Person bieten kann. Es gilt Abbrüche seitens der Pflegefamilien und Institutionen möglichst zu verhindern. Die Heime ergreifen bei Bedarf Massnahmen zur Individualisierung und Anpassung der Leistung, die Pflegefamilien werden mit fachlicher Beratung unterstützt. Bei den Heimen ist vertraglich geregelt, dass sie vor einem geplanten Abbruch das AKJB informieren. Ziel ist die Sicherstellung, dass geeignete Massnahmen zur Weiterführung der Betreuung getroffen werden. Das AKJB kann zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, wenn die Betreuung nur damit gesichert werden kann. Sollte sich trotz getroffener Massnahmen ein Ausschluss abzeichnen, gewährleistet die Einrichtung eine verantwortbare Betreuungssituation, bis von der zuweisenden Stelle eine Anschlusslösung gefunden werden kann.

Die beschriebenen Gründe eines vorzeitigen Abbruchs der Unterbringung entsprechen den gültigen Rechtsgrundlagen. Eine Auswertung bezüglich ausreichend und nicht ausreichend vorbereiteten Aus- und Übertritten besteht nicht. Für eine allfällige Auswertung müssten die Kriterien festgelegt werden. Womöglich wird die neue Statistik auf Bundesebene eine Erfassungsvorgabe machen und Auswertungen ermöglichen.

5. Wie, wie lange, und von wem werden Kinder und Jugendliche nach einem regulären Austritt aus den verschiedenen Angeboten nachbetreut?

Die sozialpädagogische Nachbetreuung nach dem Austritt von Kindern und Jugendlichen aus einer stationären Unterbringung steht flächendeckend zur Verfügung und ist etabliert – dies auch nach der Volljährigkeit und unabhängig davon, ob eine Rückkehr in die Familie oder ein Austritt in die Selbstständigkeit stattfindet. Hierzu verweisen wir auf das Informationsblatt zu Beiträgen an Leistungen der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus. Eine weiterführende Nachbetreuung wird individuell geplant und kann bei Bedarf entweder von der stationären Einrichtung oder von einem Anbieter der sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) umgesetzt werden. Die Nachbetreuung ist in der Regel auf ein Jahr nach dem Austritt angelegt, kann aber bei Bedarf darüber hinaus verlängert werden.

Für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien besteht kein spezifisches Angebot. Auch diese Kinder und Jugendlichen bzw. deren Familien können bei Austritt von der Leistung Nachbetreuung von Heimen oder von SPF-Anbietenden Gebrauch machen.

6. Welche Angebotsformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe werden vom Kanton Basel-Landschaft in Zukunft unterstützt respektive mehr oder weniger als heute unterstützt? Welches sind die Gründe für allfällige Veränderungen? Welches sind die gesetzlichen

LRV 2023/33 7/10



Grundlagen für allfällige Veränderungen? Wer entscheidet abschliessend über die Unterstützung respektive Förderung der verschiedenen Angebote?

Auch in Zukunft setzt der Kanton Basel-Landschaft auf ein breites und vielfältiges, sich ergänzendes Angebot an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Breite der Angebotsformen und deren Qualität ist das Ergebnis des Zusammenwirkens vieler Beteiligter, insbesondere von den Trägerschaften der Kinder- und Jugendhilfe und vom AKJB. Die Weiterentwicklung der privaten Kinder- und Jugendhilfeträger zu Organisationen mit einer auch betriebswirtschaftlich sinnvollen Mindestgrösse wurde im Jahr 2010 von der Geschäftsprüfungskommission des Landrats angeregt und seither sukzessive mit den Trägerschaften umgesetzt, insbesondere indem vom AKJB Zusammenschlüsse kleinerer Träger angeregt und von diesen umgesetzt wurden.

Die Heimerziehung mit einer breiten, variablen und qualitativ hochstehenden Leistungspalette wird auch künftig ein wichtiges Standbein der stationären Kinder- und Jugendhilfe sein. Nach Möglichkeit werden gemeinsam mit den Jugendhilfeträgern innovative, neue Leistungen wie teilstationäre Angebote entwickelt. Die Möglichkeit der Kombination von verschiedenen flexiblen Leistungen, die bedarfsgerecht eingesetzt und angepasst werden können, soll weiter ausgebaut werden.

Ein Fokus wird in den kommenden Jahren in der Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens liegen. Im Rahmen des Projekts «Innovationen stärken das Pflegekinderwesen», welches im Aufgaben- und Finanzplan ausgewiesen ist, erarbeitet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) mit den relevanten fachlichen Partnerinnen und Partnern die für den Kanton Basel-Landschaft notwendigen Neuerungen, um das Pflegekinderwesen als wichtigen Teil der stationären Kinder- und Jugendhilfe erhalten und ausbauen zu können. Das Projekt konzipiert die vermehrte Rekrutierung von Pflegefamilien, die aktive Vermittlung von Pflegefamilien bei Bedarf für Unterbringungen sowie die umfassendere Begleitung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen, als dies bisher möglich ist. Damit kann deren Tragfähigkeit erhöht werden. Geprüft wird auch eine Erhöhung der Entschädigung der Pflegefamilien, um der Teuerung und besonders aufwendigen Pflegeverhältnissen gerecht zu werden. Ziel ist es, neue Plätze in Pflegefamilien zu schaffen, um den Bedarf nach Unterbringungen von Baselbieter Kindern und Jugendlichen decken zu können. Jedes Kind und jeder bzw. jede Jugendliche, für welche die Unterbringung in einer Pflegefamilie geeignet ist, soll Zugang haben. Kleinheime bzw. Pflegefamilien mit Heimbewilligung bleiben ein Teil der Versorgung und können vermehrt von der fachlichen Unterstützung aus dem Pflegekinderwesen profitieren. Eine besondere Herausforderung ist aktuell die Schaffung von genügend Plätzen für unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (UMA). Womöglich können Pflegeplätze in bestehenden Pflegefamilien befristet für die Aufnahme von UMA erweitert werden, womit zusätzliche Pflegefamilien mit Heimbewilligung zur Versorgung beitragen würden.

Die Kompetenz für Veränderungen bzw. Anpassungen liegen je nach gesetzlicher Grundlage beim AKJB oder beim Regierungsrat. Mögliche Anerkennungsentscheide für Angebote von Heimen werden in der Kommission ergänzende Hilfen zur Erziehung BS/BL beraten. Das AKJB holt gemäss Regelung in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) vor jedem Anerkennungsentscheid die Stellungnahme dieser Kommission ein. Sie sichert die fachliche Beurteilung und die Abstimmung des Leistungsangebots der Kinder- und Jugendheime in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Ausschlaggebend für Anerkennungen von Heimen, Pflegefamilien und ambulanten Angeboten sind der Bedarf und die Qualität eines Angebots bzw. die Erfüllung der jeweiligen Kriterien der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe. Der Bedarf muss vom AKJB unter Einbezug der verschiedenen Akteure laufend neu eingeschätzt werden, damit die notwendigen Leistungen und Angebote zur Verfügung gestellt werden können. Anpassungen auf Verordnungsebene liegen in Kompetenz des Regierungsrats. Die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Bereich der Dienstleistungsangebote der Familienpflege liegen je nach Ausgabenhöhe beim AKJB, der Direktionsvorsteherin der BKSD oder beim Regierungsrat. Projekte zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die

LRV 2023/33 8/10



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion festgelegt und sind im Aufgaben- und Finanzplan ausgewiesen. Ein Projekt ist die Neuschaffung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Entscheide im Kanton Basel-Landschaft werden beeinflusst durch interkantonale Abmachungen (Regelungen der IVSE, z.B. Vorgaben bezüglich Qualitätsstandards und Abgeltung) sowie durch den Bund. Letzterer beeinflusst mit seinen Regelungen für Bau- und Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen durch das Bundesamt für Justiz die Planung und Finanzierung der Angebote der Erziehungsheime (ohne Sonderschulheime). Aufgrund eines Postulats prüft der Bund im Moment eine Revision der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, <u>SR 211.222.338</u>), welche u.a. die Bereiche der Pflegefamilien und der Kinder- und Jugendheime regelt.

7. Welche Entwicklungsschwerpunkte werden vom Kanton Basel-Landschaft bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe gesetzt? Wie werden die Betreiberinnen und Betreiber der bisherigen Angebote in die Entwicklung neuer Angebote und die Ausarbeitung von veränderten Angeboten mit einbezogen?

Die für die Jahre 2022–2025 definierten Entwicklungsschwerpunkte der ergänzenden Hilfen zur Erziehung des Kantons Basel-Landschaft sind:

- 1. **Inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit:** In den ergänzenden Hilfen zur Erziehung ist eine verstärkte Zusammenarbeit in und zwischen den Bereichen der Sozialpädagogik, Pädagogik und Psychologie/Psychiatrie sowie weiteren Disziplinen notwendig, um die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu fördern.
- 2. Übertritts- und Schnittstellengestaltung: Eintritte, interne Übertritte und Austritte (Leaving Care) sollen vereinfacht, besser vorbereitet und nachhaltiger gestaltet werden. Dabei fällt den Bezugspersonen eine wichtige Rolle zu. Es sind flexiblere, modulare und kombinierte Leistungen gefragt, welche die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien im Verlauf der Zeit bedarfsgerecht unterstützen können.
- 3. **Tragfähigkeit und Beziehungskontinuität:** Zentral für qualitativ hochstehende Leistungen ist, dass das qualifizierte und regelmässig weitergebildete Fachpersonal eine tragfähige Beziehung mit den Kindern und Jugendlichen aufbauen und kontinuierlich pflegen kann. Die Leistungsangebote sollen abgestimmt auf die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen entwickelt und angeboten werden, um die Tragfähigkeit von Angeboten zu stärken.
- 4. **Rechte und Pflichten:** Gemäss UNO-Kinderrechtskonvention sollen Kinder und Jugendliche beim Eintritt sowie Austritt von stationären und ambulanten Leistungen in angemessener Sprache über ihre Rechte und (nicht nur) Pflichten informiert werden. Dazu gehört das Recht auf Mitwirkung (Partizipation) der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen, welche ihre Rechte und Pflichten betreffen.
- 5. Datenmanagement: Die zuverlässige und korrekte Erfassung von Daten ist die Grundlage jeder auswertenden Statistik. Die Einrichtungen sollen für die Wichtigkeit der Erfassung von Daten verstärkt sensibilisiert werden. Das AKJB beteiligt sich an den Vorbereitungen zur Erarbeitung einer nationalen Statistik für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche durch das Bundesamt für Justiz.

Das AKJB hat den Entwicklungsprozess der Schwerpunkte der ergänzenden Hilfen zur Erziehung agil und unter Einbezug unterschiedlicher Quellen und Stellen gestaltet. In einer ersten Phase flossen Ideen und Beiträge aus den Jahresgesprächen mit den Leistungspartnerinnen und - partnern sowie aus deren individuell erstellten Entwicklungsziele und Leistungsbeschriebe ein. Über eine online-Befragung, welche auf der Website des AKJB publiziert wurde, konnte von einem breiten Publikum Einfluss genommen werden. Ebenfalls wurden Erkenntnisse aus dem wissenschaftlichen und fachlichen Diskurs aufgenommen. Ein interkantonaler Vergleich und ein Abgleich mit den Leistungen für erwachsene Personen im Rahmen der Behindertenhilfe wurde

LRV 2023/33 9/10



durchgeführt und die gesetzlichen Vorgaben bzw. Grenzen berücksichtigt. Im weiteren Prozess wurden die entworfenen Schwerpunkte mit den zuweisenden Stellen, den anerkannten Leistungspartnerinnen und -partnern, dem Schulpsychologischen Dienst und weiteren Gremien und Fachkommissionen wie der Fachkommission Kindes- und Jugendschutz und der Steuergruppe der Kinder- und Jugendhilfe besprochen und aufgrund der positiven Rückmeldungen festgelegt.

8. Welche Übergangsfristen gelten bei Veränderungen für die Betreiberinnen und Betreiber der verschiedenen Angebote?

Die Übergangsfristen bei Veränderungen sind je nach Dringlichkeit oder Abmachung unterschiedlich. Bei jeder Festlegung einer Frist steht das Kindeswohl im Zentrum. Dies wird sorgfältig beurteilt. Besteht Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, muss das AKJB innert kurzer Zeit reagieren und Veränderungen beim jeweiligen Angebot verlangen. Für weniger dringliche Veränderungen oder vereinbarte Anpassungen, die seitens AKJB mit den Einrichtungen besprochen werden, werden individuelle Fristen für die Anpassung festgelegt.

Liestai, 13. Juni 2023
Im Namen des Regierungsrats
Die Präsidentin:
Kathrin Schweizer
Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2023/33 10/10